

Zweckvereinbarung

Die Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister

sowie die Stadt Worms, vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat

schließen auf der Grundlage der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S.476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S 280) sowie der §§ 2, 41, 45 BAFöG sowie nach den §§ 19, 19a AFBG i.V.m der LVO über die Zuständigkeiten nach dem AFBG

folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Beteiligten dieser Vereinbarung ersuchen das zuständige Ministerium, nach § 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (AGBAföG) vom 21.12.1978 (GVBl. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.07.2010 (GVBl. S.167), ein bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen ansässiges gemeinsames Amt zur Ausbildungsförderung zu errichten. Im Vorgriff auf den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung und sodann zu deren Ergänzung wollen die Beteiligten mit dieser Zweckvereinbarung regeln, dass und nach welchen Maßgaben die Kreisverwaltung Mainz-Bingen die mit der Ausbildungsförderung verbundenen Aufgaben für die Stadtverwaltung Mainz und die Stadtverwaltung Worms miterfüllt. Die Ämter für Ausbildungsförderung der Stadtverwaltung Mainz und der Stadtverwaltung Worms sind sachlich zuständig für den Vollzug der Ausbildungsförderung nach den Vorschriften der §§ 2, 41 BAFöG sowie nach § 19 AFBG i.V.m der LVO über die Zuständigkeiten nach dem AFBG. Die örtlichen Zuständigkeiten ergeben sich aus § 45 (1) und (2) BAFöG sowie aus § 19 a AFBG.

§1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Die Stadt Mainz und die Stadt Worms als Rechtsträger des jeweils bei den dortigen Stadtverwaltungen ansässigen Amtes für Ausbildungsförderung übertragen sämtliche Aufgaben der Ausbildungsförderung entsprechend ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit auf den dies annehmenden Landkreis Mainz-Bingen als Rechtsträger der dortigen Kreisverwaltung.
- (2) Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen wird die durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgaben einschließlich der Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren in eigenem Namen durchführen. Alle übrigen Bestimmungen des BAföG sowie des AFBG bleiben von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

§ 2

Pflichten der Vereinbarungspartner

- (1) Die Stadt Mainz und die Stadt Worms unterrichten die Anspruchsberechtigten darüber, dass die Anträge der Ausbildungsförderung bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen bearbeitet werden. Anträge, die dennoch bei der Stadtverwaltung Mainz oder der Stadtverwaltung Worms eingehen, werden unmittelbar an die Kreisverwaltung Mainz-Bingen weitergeleitet.

§ 3

Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Mainz und die Stadt Worms werden dem Landkreis Mainz-Bingen die Kosten, die wegen der Durchführung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben entstehen, nach Maßgabe dieser Bestimmung ausgleichen.
- (2) Die Stadt Mainz und die Stadt Worms werden die tatsächlichen Personalkosten, die dem Landkreis Mainz-Bingen wegen der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen, erstatten. Zum pauschalen Ausgleich von Verwaltungsgemeinkosten und Sachkosten erhöht sich der nach Satz 1 zu entrichtende Betrag um 25 v.H; die Kosten der Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren sind mit dieser Kostenerstattung mitabgegolten.
- (3) Die Parteien dieser Vereinbarung gehen übereinstimmend von einer Personalbemessung aus, die bei 600/Fällen pro Vollzeitstelle und Jahr angesetzt wird. Die Fallzahl wird gebietskörperschaftsbezogen angewandt und zur Ermittlung des tatsächlichen Personalbedarfs und somit der tatsächlichen Personalkosten nach Abs. 2 je Gebietskörperschaft zugrunde gelegt. Verändert sich die Fallzahl in Höhe von 600 je Vollzeitstelle und Jahr in einem Kalenderjahr

um weniger als 10 v.H., so bleibt es bei der Erstattung einer Vollzeitstelle, ansonsten kann die mit dem veränderten Personaleinsatz einhergehende Kostenerstattung an die Veränderung der Fallzahlen in erforderlichem Umfang angepasst werden.

- (4) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die Kostenerstattung bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber den Städten Mainz und Worms fallzahlenbezogen abrechnen, die Zahlung ist vier Wochen nach Abrechnungseingang fällig.
- (5) Die Stadt Mainz und die Stadt Worms werden dem Landkreis Mainz-Bingen auf Verlangen vierteljährig angemessene Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag entrichten. Diese Vorauszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet; Nachzahlungen oder Rückzahlungen zu viel entrichteter Vorausleistungen der Gebietskörperschaften durch den Landkreis Mainz-Bingen werden vier Wochen nach Abrechnungseingang fällig.
- (6) Reisekosten bleiben davon unberührt und werden gesondert auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes angefordert und erstattet.

§ 4

Wirksamkeit und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der spätesten Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Mainz, der Stadt Worms und des Landkreises Mainz-Bingen, frühestens am 01.04.2015 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird von dieser Bestimmung nicht berührt.

- (2) Wenn das Land Rheinland-Pfalz gemäß § 1 Abs. 1 AGBAföG durch Rechtsverordnung ein gemeinsames Amt für die Ausbildungsförderung der Stadtverwaltung Mainz, der Stadtverwaltung Worms und des Landkreises Mainz-Bingen errichtet, bleibt diese Vereinbarung insoweit wirksam, als ihre Bestimmungen die Rechtsverordnung ergänzen. Bestimmungen, die im Widerspruch zur Rechtsverordnung stehen, treten außer Kraft.

§ 5

Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

- (1) Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung der Parteien dieser Vereinbarung untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 12 Abs. 4 KomZG, § 1 LVwVfG i.V.m. § 62 VwVfG die

Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden; so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck der Zweckvereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Parteien dies von vorneherein bedacht.
- (3) Die nach § 12 (2) KomZG erforderliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird für die Stadt Mainz, die Stadt Worms und den Landkreis Mainz-Bingen gemeinsam durch den Landkreis Mainz-Bingen beantragt.

Mainz, den
Worms, den
Ingelheim, den

Claus Schick
Landrat

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Michael Kissel
Oberbürgermeister